

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Juni 2013

„Ein Kluger bemerkt alles, ein Dummer macht über alles eine Bemerkung.“ Hoffentlich haben wir die Worte *Heinrich Heines* ernst genommen. Wir stellen Ihnen wie gewohnt unsere Anmerkungen zu aktuellen juristischen Themen vor.

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 20. Juni 2013 (Az. 8 AZR 280/12) Klarheit zum Thema **arbeitsvertragliche Ausschlussklauseln** geschaffen. Eine Ausschlussklausel verkürzt sowohl für Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber den Rechtsschutz, da Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis in einer gewissen Frist geltend gemacht werden müssen. Ansonsten verfallen sie. Nach den Bundesrichtern ist eine zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages vereinbarte Ausschlussfrist regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nur die von den Parteien für regelungsbedürftig gehaltenen Fälle erfassen soll. Eine Anwendung auch für die Fälle, die durch gesetzliche Verbote oder Gebote geregelt sind, ist dagegen regelmäßig gerade nicht gewollt.

In der Sache stritten die Parteien des Arbeitsverhältnisses über die Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen „Mobbings“. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Blick auf die arbeitsvertragliche Ausschlussklausel abgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht hielt dies nicht für richtig und hat die Revision der Klägerin zugelassen. Anders als bei einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist können die Parteien eines Arbeitsvertrages weder die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtern (§ 202 Absatz 1 BGB) noch die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner im Voraus erlassen (§ 276 Absatz 3 BGB). Zudem haftet der Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen und Berufsunfähigkeit ausschließlich bei Vorsatz, § 104 Absatz 1 SGB VII. Bei dieser klaren Gesetzeslage ist ohne besondere Anzeichen regelmäßig davon auszugehen, dass die Parteien des Arbeitsvertrages mit der Ausschlussklausel nicht auch Fragen der Vorsatzhaftung regeln wollten.

Wirtschaftsrecht:



Niemand lässt sich gerne in die Karten schauen, Unternehmen schon gar nicht. Aufgrund von Transparenzvorschriften sind zahlreiche Registerinformationen bereits öffentlich zugänglich. Hierzu gehören die Angaben des Handelsregisters sowie die selbst zum Register eingereichten Schriftstücke. Das sind die als Sonderband zu führenden Handelsregisteranmeldungen einer Firma mit den hierzu eingereichten Anlagen sowie Belege und Unterlagen einer Eintragung. Demgegenüber sind Schriftstücke, die aufgrund einer eigenen Tätigkeit des Registergerichts entstanden sind, im nicht öffentlich zugänglichen Hauptband abzulegen.

Im Rahmen einer verdeckten Recherche zum Umgang mit öffentlichen Fördergeldern für ein Weltkulturerbeprojekt beehrte ein Journalist **Einsichtnahme in die vollständigen Handelsregisterakten**, also auch in die nicht öffentlich zugänglichen Teile. Das Amtsgericht wies seinen Antrag ab und verwies den Journalisten auf die Einsicht in die gemäß § 9 HGB öffentlich zugänglichen Teile der Registerakte. Auf die Beschwerde gegen diesen Beschluss entschied das OLG Hamm nunmehr pro Pressefreiheit und contra Geheimhaltungsinteresse von Unternehmen. Einem Journalisten sei für eine verdeckte Recherche die Einsichtnahme in die vollständigen Handelsregisterakten einer Firma zu gestatten (Sonder- und Hauptband). Zum Schutz der Recherche kann es dabei sogar geboten sein, der betroffenen Firma das Akteneinsichtsgesuch nicht mitzuteilen (OLG Hamm, Beschluss vom 30.06.2012, Az. 27 W 41/12).

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten zwei große Träger von stationären Pflegeeinrichtungen erfolgreich vor dem Landgericht Bochum und dem Amtsgericht Chemnitz und setzten **zwei Kündigungen von Heimverträgen** gemäß § 12 WBVG durch. Die Kündigungsgründe waren zum einen offene Heimkosten in immenser Höhe und zum anderen die Störung des Heimbetriebs.

In dem Verfahren vor dem Landgericht Bochum ging es insbesondere um die Frage, ob der Bewohner wegen angeblicher Pflegemängel die Pflegevergütung zu 100 Prozent mindern durfte. Das Landgericht Bochum hat dies mit Urteil vom 21.02.2013 (Az. I-2 O 394/12) verneint. Es hat in dieser lesenswerten Entscheidung festgehalten, dass der Bewohner nicht einfach pauschal Pflegemängel behaupten kann, um seine Vergütung vollständig zu mindern.

Für die Kündigung des Heimvertrages eines säumigen Heimbewohners ist § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 WBVG die Rechtsgrundlage. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzuges schriftlich kündigen.

Dabei muss der Träger der Einrichtung unbedingt § 12 Absatz 3 WBVG beachten. Nach § 12 Absatz 3 WBVG kann wegen Zahlungsverzuges nur gekündigt werden, wenn der Träger dem Bewohner zuvor unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung des Heimentgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ferner ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird ebenfalls unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.

In dem anderen Gerichtsverfahren hat das Amtsgericht Chemnitz mit Urteil vom 19.03.2013 (Az. 21 C 677/12) eine Kündigung eines Heimvertrages bestätigt, die ausgesprochen wurde, weil der Heimbewohner erheblich gegen seinen Heimvertrag verstoßen hatte. Auf Grund des Verhaltens des Bewohners war es dem Heimträger nicht zumutbar, den Bewohner noch weiter zu betreuen. Unter anderem behauptete der Heimbewohner, dass die Pflegekräfte seine „Freudenmädchen“ seien. Ferner verletzte er vorsätzlich die anderen Heimbewohner, in dem er sie mit seinem Rollstuhl umfuhr.

Die Kündigung beruhte auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBVG. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung ist dabei schriftlich zu begründen. Diese Voraussetzungen sah das Amtsgericht Chemnitz als erfüllt an.

Die Urteile des Landgerichts Bochum und des Amtsgerichts Chemnitz stehen auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Notarrecht:



Es ist gängige Praxis, dass **Eltern zu Lebzeiten ihre Immobilien auf die Kinder übertragen**. Häufig werden die Kinder im Gegenzug verpflichtet, Pflegeleistungen für die Eltern zu erbringen. Dies geschieht in der Regel, um der Übertragung den Charakter eines Austauschvertrages zu geben und denjenigen einer Schenkung zu nehmen. Im vorliegenden Fall haben die Eltern an ihre beiden Söhne jeweils ein Wohnhaus samt Grundstück übertragen. Beide Söhne haben in den jeweiligen Überlassungsverträgen erklärt: *„Der Erwerber und sein Bruder verpflichten sich- als Gesamtschuldner - gegenüber den Eltern zur unentgeltlichen Leistung von Wart und Pflege, Zubereitung der Speisen und Getränke, Reinigung der Wohnung und der Kleidung und zu allen sonstigen Besorgungen, soweit die Eltern gesundheitlich dazu nicht in der Lage sind.“* Solche oder ähnlich lautende Klauseln finden sich zuhauf.

Die Parteien sollen davon ausgegangen sein, dass die Schwiegertöchter anstelle der Söhne die Pflegeleistungen erfüllen sollten, da die Söhne berufstätig sind. Hierzu schweigt die Urkunde jedoch. Sie ist auch nicht von den Schwiegertöchtern mitunterzeichnet worden. Einer der beiden Söhne ist nun verstorben und wird von seiner Ehefrau und seinen Kindern beerbt. Die Eltern fordern nunmehr von der Schwiegertochter die Erbringung der Leistungen. Die Schwiegertochter lehnt dies jedoch ab. Als Argument führt sie an, dass es sich um eine höchstpersönliche Verpflichtung ihres verstorbenen Mannes handle und sie selbst den Vertrag auch nicht mitunterzeichnet habe.

In diesem Fall gehen Literatur und Rechtsprechung auseinander. Die vertraglichen Verpflichtungen könnten als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 1967 BGB von dem verstorbenen Sohn auf dessen Erben übergegangen sein. Dies wäre jedoch dann nicht der Fall, wenn es sich um höchstpersönlich zu erbringende Verpflichtungen handelte. Die Literatur geht nach überwiegender Ansicht davon aus, dass die Pflegeverpflichtung eine höchstpersönliche Verpflichtung gemäß § 613 BGB ist, die nach dem Tod des Dienstverpflichteten endet und nicht auf dessen Erben übergeht. Ganz anders die Rechtsprechung. Der BGH geht davon aus, dass die Übernahme einer Pflegeverpflichtung grundsätzlich nicht höchstpersönlicher Natur ist, sondern auch durch Dritte erfüllt werden kann. Dabei stellt die Rechtsprechung, mit dem BGH auch das OLG Hamm oder jüngst das LG Düsseldorf, darauf ab, ob die Parteien bei Abschluss der Verpflichtung die Vorstellung hatten, dass im Familienverband auch andere Verwandte pflegerisch tätig würden. Im vorliegenden Fall spricht für die Vererblichkeit der Verpflichtung, dass die Söhne zum Zeitpunkt der Übergabe berufstätig waren und daher absehbar war, dass sie persönlich zur Erfüllung der Verpflichtung nicht imstande wären.

Daher kommen auch die Ehefrauen ins Spiel. Aus Sicht der Vertragsgestaltung ist daher dringend zu empfehlen, die Frage der **Höchstpersönlichkeit der Pflegeverpflichtung** ausdrücklich und klar zu regeln.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Im Gewerblichen Rechtsschutz kündigen sich Neuerungen an. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes** sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz bekannt gegeben. Das Patent- und Markenamt soll im Rahmen des Geschmacksmustergesetzes künftig eigenständig über die Nichtigkeit einer Eintragung entscheiden können.

In einem Gesetzentwurf heißt es, in solchen Fällen müsse bislang vor Gericht eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Geschmacksmustereintragung erhoben werden. Wegen des Anwaltszwangs in solchen Angelegenheiten entstünden den Klägern erhebliche Kosten. Künftig sollen sich Antragsteller direkt an das Patent- und Markenamt wenden können. Zudem strebt die Regierung eine sprachliche Änderung des Gesetzes an: Das Wort „Geschmacksmuster“ soll durch „eingetragenes Design“ ersetzt werden. Auf diese Weise wolle man das Gesetz „moderner und verständlicher“ gestalten und an den internationalen Sprachgebrauch anpassen.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de